

**Betrifft:** Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017

### **Erläuterungen**

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 19. Jänner 2017, LGBl. Nr. 7/2017, wurde die Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017 aufgrund des § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2016, erlassen.

Damit wurden die zulässigen Höchsttarife für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich - ab Inkrafttreten am 20. Jänner 2017 - für das Kalenderjahr 2017 festgelegt.

Im Hinblick auf das kommende Kalenderjahr hat die Landesinnung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Niederösterreich vorgeschlagen, die Höchsttarife für das Kalenderjahr 2018 um 1,145 % zu erhöhen.

Bei diesem Vorschlag handelt es sich um die in der Regel jährlich stattfindende Anpassung der Tarife, welche durch die Erhöhungen des Kollektivvertrages bzw. des Verbraucherpreisindex bedingt sind.

Der oben angeführte Prozentsatz beruht auf der Berechnungsmethode, dass sich das Ausmaß der Tariferhöhung zu 70 Prozent aus der kollektivvertraglichen Erhöhung für Arbeiter und Angestellte, ausgenommen kaufmännische Lehrlinge, der Mitgliedsbetriebe der Landesinnung für Rauchfangkehrer für Niederösterreich (1,25 % für das Jahr 2017) und zu 30 Prozent aus der Erhöhung des Verbraucherpreisindex (0,9 % für das Jahr 2016) zusammensetzt und wird darauf hingewiesen, dass diese Art der Berechnung nunmehr bereits seit mehreren Jahren zur Anwendung gelangt.

Diese Art der Berechnung ist zudem im § 9 der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017 vorgesehen.

Im Ergebnis wird mit dieser Methode in Abstimmung mit der Landesinnung der Rauchfangkehrer und mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ den Anforderungen für die Verordnungserlassung gemäß § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 entsprochen, wonach auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen ist.

Die beantragte Erhöhung sowie die sich aus der gegenständlichen Verordnung ergebenden Änderungen wurden mit der Landesinnung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ abgestimmt.

Die beantragte Erhöhung wurde einer rechnerischen Überprüfung unterzogen und deren Richtigkeit festgestellt.

Die in § 5 vorgenommene Änderung durch Einfügung eines neuen Absatz 1 dient der Klarstellung, dass die Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017 nur für sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994 gilt.

Durch den vorliegenden Entwurf sind für das Land Niederösterreich keine nennenswerten Kosten zu erwarten.

Es ist beabsichtigt den vorliegenden Verordnungsentwurf mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten zu lassen.